



Verband der Zigarettenpapier
verarbeitenden Industrie

per E-Mail:

An das
Bundesministerium für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit

11055 Berlin

Berlin, den 07.07.2026

Position des VZI zur Verbändeanhörung bezüglich des Gesetzes und der Verordnung zur Stärkung eines modernen, digitalen und wirksamen Umweltschutzes (UMoG und UMoV)

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Hinblick auf die Verbändeanhörung bezüglich des Gesetzes und der Verordnung zur Stärkung eines modernen, digitalen und wirksamen Umweltschutzes möchten wir wie folgt vortragen:

1. Kritik an der kurzen Frist zur Stellungnahme

Am Donnerstagabend (02.07.2026) eine E-Mail zu einer Anhörung mit einer Frist zur Stellungnahme zu Montag (06.07.2026) um 13:00 Uhr zu versenden und zu erwarten, dass sich Verbände juristisch zu einem Gesetzesentwurf von 57 Seiten und einem Verordnungsentwurf von 30 Seiten äußern können, unterstreicht, dass der **demokratische Prozess der Verbändeanhörung hier einseitig ausgehebelt wurde**.

Vielmehr verdeutlicht die kurze Frist, dass eine Stellungnahme der Verbände ausdrücklich nicht gewollt ist.

Die Unterzeichnende befand sich am Donnerstag (02.07.2026) und am Freitag (03.07.2026) im gesetzlichen Erholungsurlaub. Eine juristisch fundierte Stellungnahme in interner Abstimmung mit allen unseren Mitgliedsunternehmen ist daher innerhalb von 4 Stunden bei einem Dokumentenvolumen von 87 Seiten auch bei sehr zügiger Arbeitsweise nicht möglich.



Verband der Zigarettenpapier
verarbeitenden Industrie

2. Zum Referentenentwurf der Bundesregierung: Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung eines modernen, digitalen und wirksamen Umweltschutzes

Der VZI begrüßt ausdrücklich das Ziel des Rückbaus von Bürokratie insbesondere dadurch, dass wenig wirkungsvolle oder überbordende Pflichten entfallen oder in ihrem Anwendungsbereich beschränkt sowie Regelungsanforderungen klargestellt werden sollen.

Gleichzeitig weisen wir darauf hin, dass wir im Rahmen früherer Anhörungen **wiederholt** auf die Bürokratielast unserer Mitgliedsunternehmen hingewiesen haben.

Solche überbordenden Verpflichtungen, die jetzt gemindert werden sollen, hätten demgemäß von vornherein vermieden werden können.

Im Einwegkunststofffondsgesetz soll die Mengenmeldung für Hersteller dadurch vereinfacht werden, dass die Pflicht zur Prüfung durch einen qualifizierten Sachverständigen nur noch bei Mengenmeldungen von mehr als 10.000 Kilogramm in Verkehr gebrachter Einwegkunststoffprodukte besteht. Die derzeit geltende Fassung lautet wie folgt:

„Von der Pflicht nach Absatz 1 Satz 2 ist befreit, wer im vorangegangenen Kalenderjahr insgesamt weniger als 100 Kilogramm Einwegkunststoffprodukte nach Anlage 1 oder ausschließlich bepfandete Getränkeflaschen nach § 31 des Verpackungsgesetzes erstmals auf dem Markt bereitgestellt oder verkauft hat.“

Die neuen Mengen im Referentenentwurf werden selbst bei unseren mittelständischen Mitgliedsunternehmen deutlich überschritten, so dass diese grundsätzlich zu begrüßende Erhöhung der Mengen **keinen Anwendungsbereich** für uns eröffnet. In der Folge bleiben die bestehenden Belastungen aus dieser Verpflichtung für unsere mittelständischen Unternehmen weiterhin bestehen.

Um eine reale Erleichterung herbeizuführen, müssten die relevanten Mengenmeldung auf über [gestrichen] Kilogramm pro Jahr für Filter zur Verwendung mit Tabak erhöht werden.

3. Bestehende Freerider-Problematik

Ein weiterer gravierender Webfehler des Einwegkunststofffondsgesetzes ist die lückenhafte Überwachung der auf dem Markt befindlichen abgabepflichtigen Produkte von sogenannten Freeridern.

Unter dem Begriff der „Freerider“ sind solche Unternehmen zu subsumieren, die registrierungspflichtig gegenüber dem Umweltbundesamt („UBA“) sind, sich jedoch de facto nicht registrieren, und kunststoffhaltige Produkte weiterhin auf den Markt bringen, aber keine finanzielle Abgaben aus dem Einwegkunststofffondsgesetz und der Einwegkunststofffondsverordnung zahlen.

Wir haben uns bereits mehrfach an das UBA gewandt. Das UBA hat uns mit Schreiben vom 19.06.2025 mitgeteilt, dass die Marktverhaltensregel des § 1 S. 2 EWKFondsG es den Herstellern ermöglicht, „privatrechtlich gegen die Konkurrenz vorzugehen, wenn sich diese nicht an die Vorgaben des EWKFG halten.“



Verband der Zigarettenpapier
verarbeitenden Industrie

So wird folglich den Herstellern eine weitere Last aufgebürdet, für die eigentlich staatliche Vollzugs- und Überwachungsbehörden zuständig sind. Einen staatlichen Rückzug aus originären Aufgaben sehen wir sehr kritisch und erachten dies als höchst bedenklich. Es befinden sich nach wie vor zahlreiche Freerider auf dem Markt, die sich nicht beim UBA registriert haben. Eine Überprüfung der Registrierungen beim UBA ist aufgrund des Datenbankdesigns ohne Suchfunktion nicht möglich. Auch dies haben wir mehrfach gegenüber dem UBA kommuniziert. Eine Änderung des Datenbanksystems ist nicht erfolgt, sodass Unternehmen nicht einmal exakt kontrollieren können, wer sich registriert hat, sodass die privatrechtliche Verfolgung über die Marktverhaltensregel durch Mitbewerber bereits durch das UBA selbst konterkariert wird.

Mit der Anhebung der Mengen wird es gerade für diese – inländische und ausländische – Freerider noch leichter, sich nicht nur nicht der Registrierung zu entziehen, sondern gleichzeitig stehen der tatbestandlich unterlassenen Meldungen noch weniger Sanktionen gegenüber, während gesetzeskonforme inländische Hersteller zur Zahlung aller Filter verpflichtet werden, unabhängig davon, ob diese von nicht-registrierten Herstellern oder registrierten Herstellern in den Verkehr gebracht werden.

Hier regen wir dringend zu längst überfälligem Nachbesserungsbedarf an, da anderenfalls durch gut gemeinte Entlastungen dem nicht-regulären Wettbewerb sogar noch Vorschub geleistet wird.

4. Zum Referentenentwurf der Bundesregierung: Verordnung zur Stärkung eines modernen, digitalen und wirksamen Umweltschutzes

Nach Artikel 1 wird eine neue Verordnung erlassen, die Verordnung zur Entlastung von Umweltstatistiken (Umweltstatistikentlastungsverordnung – UStatEntIV). Diese Umweltstatistikentlastungsverordnung regelt in § 2 unter anderem Tabakfilterabfälle.

Diese Regelung sieht vor, dass die Erhebungen nach § 5a Absatz 6 des Umweltstatistikgesetzes von gesammelten Abfällen aus Erzeugnissen nach Artikel 13 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2019/904, die nicht bereits nach § 5a Absatz 1 bis 5 oder 8 des Umweltstatistikgesetzes erfasst werden, nun ausgesetzt werden sollen.

In der Begründung heißt es dazu wie folgt:

„Hinsichtlich der Tabakfilterabfälle als Gegenstand der Erhebungen nach § 5a Absatz 6 des Umweltstatistikgesetzes war zum Zeitpunkt der Einführung der Erhebung davon ausgegangen worden, dass die Voraussetzungen für eine Erhebung vorliegen. Tatsächlich liegen den Meldepflichtigen nach der Erfahrung der ersten Berichtsjahre keine entsprechenden Daten vor. Auch fehlt es sowohl an einer gesetzlichen Auflage entsprechende Daten verfügbar zu halten als auch einer gängigen Praxis, diese Daten bei den Berichtspflichtigen zu führen. Die in Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe f) der Richtlinie EU 2019/904 verankerte Berichtspflicht über Tabakfilterabfälle wird daher bis auf Weiteres unter Heranziehung von Daten über die Inverkehrbringung entsprechender Produkte und sachverständiger Korrekturparameter Rechnung getragen. Die entsprechenden Ergebnisse wurden von der Europäischen Kommission anerkannt. Die Erhebung kann daher ausgesetzt werden.“



Verband der Zigarettenpapier
verarbeitenden Industrie

Zwar hat sich der VZI in früheren Anhörungen dazu inhaltlich nicht eingelassen, allerdings haben andere Verbände unseres betroffenen Wirtschaftszweiges in der Stellungnahme zum Einwegkunststofffonds-gesetz vom 06.04.2022 auf genau dieses Problem aufmerksam gemacht.

Daher verwundert es, dass dieser Anmerkung keine Beachtung geschenkt wurde, nur um jetzt zu der gleichen Erkenntnis wie die betreffenden Branchenverbände zu gelangen.

5. Zur bestehenden Problematik der fehlerhaften Meldungen auf der DIVID-Plattform des UBA

Nach wie vor ungelöst und belastend für unsere Mitgliedsunternehmen ist der folgende Sachverhalt, den es dringend zu lösen gilt.

Unsere Mitgliedsunternehmen berichten von einer **automatisierten Fehlermeldung** bei der Abgabe der Mengenmeldungen, obwohl:

- alle Daten korrekt eingegeben wurden und
- sich hinterher herausgestellt hat, dass die Fehlermeldung falsch war.

Diese unnötigen Hindernisse sind nicht nur rechtlich verunsichernd vor dem Hintergrund der rechtlichen Konsequenzen für die Unternehmen, sondern sollten auch schnellstmöglich beseitigt werden.

Es reicht nicht aus, wenn das UBA auf der Webseite wiederholt auf technische Schwierigkeiten hinweist, diese aber nicht löst. Wir haben diese beim UBA auftretenden Probleme nunmehr an die EU-Kommission gemeldet, da wir seitens des UBA nur unbefriedigende Antworten – wenn überhaupt – erhalten.

Wenn also der Abbau der Bürokratie wirklich reduziert werden soll, wäre die Beseitigung aller organisatorischen und technischen Probleme beim UBA dringend angezeigt.

Im Ergebnis ist **keinerlei Entlastung** unserer mittelständischen Mitgliedsunternehmen durch das UMoG und das UMoV zu erwarten.

Wir rügen nochmals ausdrücklich das kurze und beteiligungsschädliche Verfahren, das nicht dem demokratischen Grundverständnis eines Bundesministeriums entsprechen darf.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit sehr gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Name und Titel der Unterzeichnenden